

VEREIN
zur Förderung
der Bochumer Medizin

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Bochumer Medizin" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung trägt der Vereinsname den Zusatz "e. V."
2. Er hat seinen Sitz in Bochum, Dekanat der Medizinischen Fakultät, Gebäude MA/57, Universitätsstraße 150 in 44801 Bochum.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bochumer Medizin (BoMed) , die mit der Ruhr-Universität Bochum (RUB) verbunden ist. Dieser Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch
 - 1.1. Die Durchführung von und Mitwirkung in Forschungs- sowie Fort- und Weiterbildungsvorhaben, die Unterstützung bei der universitären Lehre in der Medizin und die Mitwirkung bei Technologie- und Wissenstransfer;
 - 1.2. die Veranstaltung von Vorträgen, Kursen und Seminaren in den Lehr- und Forschungsgebieten der BoMed;
 - 1.3. die Unterstützung von Forschungsprojekten;
 - 1.4. die öffentliche Information über die Aktivität der BoMed und durch Unterstützung von wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
 - 1.5. die Pflege des Kontaktes mit Absolventen der Medizinischen Fakultät der RUB
 - 1.6. die Vergabe von Preisen.
2. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel - Geld- und Sachwerte -, die dem Verein von seinen Mitgliedern und Förderern zur Verfügung gestellt werden, werden ausschließlich und unmittelbar für den in Ziff. 1 benannten Zweck verwendet.
4. Die Mitglieder dürfen persönlich keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine persönlichen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Sie haben nach der Beendigung ihrer Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.

5. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können sein:
 - 1.1. natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben;
 - 1.2. juristische Personen und Personenvereinigungen.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins sollen in erster Linie Personen und Personenvereinigungen sein, die den Vereinszweck aktiv unterstützen, insbesondere auch Personen, die in Bochum ein Medizinstudium absolviert haben.
3. Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit und übernehmen keine satzungsmäßigen Funktionen.
4. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand mit einfacher Mehrheit entscheidet. Ablehnungen sind zu begründen. Gegen eine Ablehnung hat der Bewerber ein Recht auf Widerspruch. Wird der Antrag erneut durch den Vorstand abgelehnt, entscheidet endgültig die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet
 - 5.1. im Todesfalle;
 - 5.2. durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende, die spätestens bis zum 30.9. des betreffenden Jahres einem Vorstandsmitglied zugehen muss;
 - 5.3. durch Ausschluss. Dieser kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied erheblich gegen die Ziele des Vereins verstoßen hat oder trotz zweifacher Mahnung mit dem Beitrag um drei Monate im Rückstand bleibt. Vor dem Ausschluss durch den Vorstand ist dem Mitglied eine angemessene Frist zu setzen, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung über den Ausschluss muss der Vorstand schriftlich begründen und dem Mitglied mit einem Übergabe-Einschreiben zustellen. Der Ausschluss geschieht mit sofortiger Wirkung. Dagegen kann das auszuschließende Mitglied beim Vorstand schriftlich Berufung einlegen, u. z. innerhalb eines Monats ab Zugang; über die Berufung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. In der Mitgliederversammlung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Beschluss und wird demzufolge ausgeschlossen.

§ 4

Finanzierung

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Verein kann Spenden entgegennehmen. Er darf Spenden nach Maßgabe der steuerlichen Vorschriften für Fördervereine einer Rücklage zuführen, die sicher und wirtschaftlich anzulegen ist.
3. Sofern dem Verein zweckgebundene Mittel zur Verfügung stehen, dürfen diese nur dem vorgesehenen Zweck entsprechend verwendet werden.

§ 5

Organe

1. Organe des Vereins sind:
 - 1.1. der Vorstand und
 - 1.2. die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Dekan der Medizinischen Fakultät der RUB oder einem von ihm benannten Vertreter, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer als Schriftführer und Schatzmeister. Neben dem Dekan sind mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes Professoren der Medizinischen Fakultät der RUB.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Erforderlich und genügend ist das Handeln zweier Vorstandsmitglieder, wenn unter ihnen der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender ist. Willenserklärungen, die gegenüber dem Verein abzugeben sind, können gegenüber jedem Mitglied des Vorstands abgegeben werden.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils drei Jahren gewählt; die Amtszeit beginnt mit der Wahl. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand leitet den Verein und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er führt unter Wahrung der geltenden Rechtsvorschriften sowie Einhaltung abgeschlossener Verträge die laufenden Geschäfte des Vereins. Diese Tätigkeit wird für sie von dem Geschäftsführer wahrgenommen. Ihm obliegen alle Angelegenheiten des Vereins, für die nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
5. Die Entscheidungen des Vorstandes werden auf einer Vorstandssitzung getroffen. Sind sich alle Vorstandsmitglieder in einer Entscheidung einig, ist die schriftliche Beschlussfassung zulässig. Jedes Mitglied des Vorstands hat eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß - mit einer Frist von einer Woche - geladen wurde und mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Die Sitzungen des Vorstands beruft der Vorsitzende ein und leitet sie; er kann durch einen stellvertretenden Vorsitzenden vertreten werden. Jährlich muss mindestens eine Sitzung stattfinden. Die Beschlüsse des

Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

6. Der Geschäftsführer wird von dem Vorsitzenden in Einvernehmen mit seinen Stellvertretern ernannt. Er nimmt die laufenden Geschäfte für den Vorstand wahr. Der Vorstand kann dem Geschäftsführer für die laufenden Geschäfte und die Kontoführung Unterschriftsvollmacht erteilen
7. Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung, jedoch den Ersatz ihrer Auslagen.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Angelegenheiten des Vereins werden - soweit sie nicht vom Vorstand zu erledigen sind - durch Beschlussfassung in einer Mitgliederversammlung geregelt.
2. Die Mitgliederversammlung hat besonders folgende Aufgaben:
 - 2.1. Wahl des Vorstandes und Neuwahl eines Vorstandsmitgliedes
 - 2.2. Entgegennahme des Berichtes des Vorstands;
 - 2.3. Entgegennahme und Genehmigung des Berichts der Rechnungsprüfer mit Aussprache;
 - 2.4. Entlastung des Vorstands;
 - 2.5. Wahl der Rechnungsprüfer; sie müssen Mitglieder des Vereins sein und werden in der Regel für drei Jahre gewählt;
 - 2.6. Festlegung des Jahresbeitrages und des Zeitpunktes der Fälligkeit
 - 2.7. Empfehlungen zur Verwendung der Mittel
 - 2.8. Ernennung von außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern
 - 2.9. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins
3. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung einmal im Jahr ein. Dies muss schriftlich geschehen, mit einer Frist von vier Wochen. Gleichzeitig muss die Tagesordnung mitgeteilt werden. Anträge von Mitgliedern zur Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung können auch noch zu Beginn der Versammlung auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmt.
4. Der Vorstand muss außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder ein vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das sämtliche Beschlüsse enthalten muss. Weitere Nachrichten über den Verlauf der Erörterungen können aufgenommen werden. Das Protokoll ist mindestens vom Versammlungsleiter und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit das Gesetz oder die Satzung keine anderen Mehrheiten vorsehen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen erhält.
7. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung herbeiführt, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
8. In Mitgliederversammlung kann sich ein Vereinsmitglied durch ein anderes Vereinsmitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Vereinsmitglied darf nur eine einzige Vollmacht ausüben.

§ 8

Ausscheiden/Auflösung

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder wickeln die Liquidation ab.
3. Im Falle des Ausscheidens von Mitgliedern sowie bei einer Auflösung des Vereins findet nicht eine Verteilung von Vermögen an die Mitglieder statt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung etwaiger Schulden an die Medizinische Fakultät der RUB, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 9

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 25. Januar 2011 ordnungsgemäß beschlossen worden. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Bochum, den

Herr Prof. Dr. med. Albrecht Bufe (Vorsitz)

Herr Prof. Dr. rer. nat. Hans-Joachim Trampisch (Vorsitz)

Herr Prof. Dr. med. Klaus Überla (Dekan)

Herrn Dieckmann (Geschäftsführung)